



Richtlinie

zur Beantragung und Verleihung des Mitbestimmungspreises „*Support the Future*“ der Jugendfeuerwehr Sachsen-Anhalt im Landesfeuerwehrverband Sachsen-Anhalt e. V.

§ 1 Grundlagen

- (1) Der Mitbestimmungspreis „*Support the Future*“ wurde auf Vorschlag des Jugendforums der Jugendfeuerwehr Sachsen-Anhalt vom 22. Februar 2025 und nach Beschluss der Landesjugendfeuerwehrleitung vom 22. Februar 2025 zur Würdigung besonderer Verdienste um die Mitbestimmung von Kindern und Jugendlichen in der Feuerwehr durch die Landesjugendfeuerwehrleitung gestiftet.
- (2) Der Mitbestimmungspreis wird an Personen oder Gruppen verliehen, die sich besonders für die Mitbestimmung von Kindern und Jugendlichen in der Feuerwehr engagieren. Das kann durch direkte Unterstützung, die Schaffung von Mitbestimmungsmöglichkeiten oder das Vorleben einer offenen Beteiligungskultur geschehen.
- (3) Vorgeschlagen werden können:
 - Jugendfeuerwehrwarte oder Betreuende, die Partizipation in der Feuerwehr aktiv fördern,
 - Feuerwehren oder Jugendfeuerwehren, die innovative Beteiligungsprojekte umsetzen,
 - Personen aus Verwaltung oder Verbänden, die Mitbestimmung in der Feuerwehr unterstützen.
- (4) Politische Vertreter sind von der Vergabe ausgeschlossen.

§ 2 Gestaltung des Preises

- (1) Der Preis besteht aus einem Pokal mit dem aktuellen Design des Jugendforums. Die Verbindung zur Jugendfeuerwehr Sachsen-Anhalt ist sichtbar zu machen.
- (2) Die Beschaffung und Finanzierung übernimmt die Jugendfeuerwehr Sachsen-Anhalt.

§ 3 Anzahl der Preise und Bewertungskriterien

- (1) Es werden jährlich zwei gleichwertige Preise vergeben. Die doppelte Vergabe soll Anreize schaffen, sich aktiv für Partizipation einzusetzen. Es gibt keine Platzierungen oder Kategorien.
- (2) Die Jury bewertet die Vorschläge nach folgenden Kriterien:
 - Nachhaltigkeit
Ist das Engagement langfristig angelegt und hat es nachhaltige Wirkung?
 - Innovationsgrad
Sind innovative Ansätze entwickelt worden, um Jugendliche aktiv in Entscheidungsprozesse einzubeziehen?
 - Reichweite
Wie viele Kinder und Jugendliche profitieren von dem Einsatz?

- Vorbildfunktion
Haben die Person oder Institution eine Vorbildrolle für andere in der Feuerwehr?
- Umsetzbarkeit
Können die Maßnahmen oder Ideen als gutes Beispiel für andere Feuerwehren dienen?

§ 4 Vorschlagsrecht und Antragsverfahren

- (1) Das Vorschlagsrecht haben:
 - die Mitglieder des Jugendforums
 - die Mitglieder des Landesjugendfeuerwehrausschusses.
- (2) Der Vorschlag muss folgende Angaben enthalten:
 - Name der vorgeschlagenen Person / Institution
 - Zugehörige Verbandsjugendfeuerwehr
 - Funktion oder Rolle innerhalb der Feuerwehr / Organisation
- (3) In der Begründung ist auszuweisen, welche konkreten Maßnahmen die vorgeschlagene Person oder Institution zur Förderung der Mitbestimmung umgesetzt und welche positiven Auswirkungen hatte ihr Engagement hat.
- (4) Eine Person aus dem Jugendforum oder dem Landesjugendfeuerwehrausschuss, die den Vorschlag mitträgt, bestätigt, dass die genannten Verdienste der Wahrheit entsprechen.
- (5) Die Vorschläge müssen bis zur Frühjahrstagung des Landesjugendfeuerwehrausschusses der Jugendfeuerwehr Sachsen-Anhalt des gewünschten Jahres der Auszeichnung beim Jugendforum eingereicht werden, mindestens aber 6 Wochen vor der Delegiertenversammlung der Jugendfeuerwehr Sachsen-Anhalt im Jahr der Verleihung.

§ 5 Vergabeverfahren

- (1) Die Auswahl erfolgt durch eine dreiköpfige Kommission, bestehend aus:
 - einem Landesjugendsprecher oder einer Landesjugendsprecherin,
 - einem weiteren Mitglied des Jugendforums,
 - einem Mitglied des Landesjugendfeuerwehrausschusses (LJFA).
- (2) Die Bildung der Kommission erfolgt zum Herbst-Treffen des Landesjugendforums/Landesjugendfeuerwehrausschusses der vorhergehenden Jahres für das folgende Jahr der Verleihung.
- (3) Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

§ 6 Übergabe des Preises

- (1) Die feierliche Übergabe findet jährlich im Rahmen der Delegiertenversammlung der Jugendfeuerwehr Sachsen-Anhalt bzw. in einem würdigen Rahmen im Umfeld der zu Ehrenden statt.

(2) Der Preis wird übergeben durch:

- eine/n Landesjugendsprecher/in,
- eine/n Vertreter/in des Jugendforums der jeweiligen Verbandsjugendfeuerwehr,
- eine/n Vertreter/in der Verbandsjugendfeuerwehr selbst.

(3) Politische Vertreter sind von der Übergabe ausgeschlossen.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Richtlinie wurde gemäß § 11 Abs. 4 Nr. 3 der Satzung des Landesfeuerwehrverbandes Sachsen-Anhalt e. V. auf der Delegiertenversammlung des Landesfeuerwehrverbandes Sachsen-Anhalt e. V. am 26. April 2025 bestätigt und tritt mit dieser Bestätigung in Kraft.